

Reglement über die Feuerungskontrollen DER GEMEINDE OBERWIL

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Kontrollorgane	3
§ 3 Auskunftspflicht und Zugangsrecht.....	3
§ 4 Vollzug	3
§ 5 Messgeräte	4
§ 6 Kompetenzen	4
§ 7 Gebühren	4
2. Öl- und Gasfeuerungskontrolle	4
§ 8 Durchführung von periodischen und ausserordentlichen Kontrollen	4
§ 9a Vorgehen der Kontrollorgane der Gemeinde bei Überschreitungen.....	5
§ 9b Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen.....	5
§ 10 Sanierung und Stilllegung von Anlagen	5
3. Holzfeuerungskontrolle	5
3.1 Einzelraumfeuerungen	5
§ 11 Durchführung	5
§ 12 Sanierung und Stilllegung der Anlage.....	6
3.2 Zentralheizung.....	7
§ 13 Durchführung.....	7
§ 14 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen.....	7
§ 15 Sanierung und Stilllegung der Anlage.....	7
4. Schlussbestimmungen.....	8
§ 16 Rechtsschutz.....	8
§ 17 Strafbestimmungen	8
II. 8	
III. Aufhebung bisherigen Rechts.....	8
IV. Inkrafttreten	9
Anhang.....	10
GEBÜHRENTARIF.....	10

Reglement über die Feuerungskontrollen der Gemeinde Oberwil

Totalrevision des Reglements für die Gemeindeversammlung am 14. März 2024

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberwil, gestützt auf § 46 ff. des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindengesetz; SGS 180) sowie auf die Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden vom 8. September 1992 (SGS 786.211) beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992 (SGS 786.21) über die Feuerungskontrolle der Gemeinden übertragen werden.

² Es bezieht sich auf die Aufgaben im Zusammenhang mit den folgenden Feuerungsanlagen:

- Ölfeuerungen
- Gasfeuerungen
- Holz-Einzelraumfeuerungen
- Holz-Zentralfeuerungen

§ 2 Kontrollorgane

¹ Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest. Er kann dazu auch Dritte oder Organisationen, die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifiziert sind, als Kontrollorgane bestimmen und diesen die Feuerungskontrolle ganz oder teilweise delegieren.

² Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des amtlichen Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

§ 3 Auskunftspflicht und Zugangsrecht

¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer haben den Kontrollorganen alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

² Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass die Kontrollorgane ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen haben.

§ 4 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

² Das Lufthygieneamt beider Basel erfasst das Kontrollpersonal in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO.

³ Der Gemeinderat kann zur Durchführung der Feuerungskontrolle mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.

⁴ Die Abteilung Umwelt und Energie ist die zuständige Stelle der Gemeinde für Feuerungskontrollen.

§ 5 Messgeräte

¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde haben die erforderlichen Messgeräte für die Feuerungskontrollen zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen. Die Kosten werden angemessen entschädigt.

§ 6 Kompetenzen

¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde können bei Bedarf die Einregulierung von Feuerungsanlagen sowie deren Instandsetzung anordnen.

² Die Abteilung Umwelt und Energie erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

§ 7 Gebühren

¹ Der Gemeinderat legt kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrollen inkl. administrativem Aufwand fest.

2. Öl- und Gasfeuerungskontrolle

§ 8 Durchführung von periodischen und ausserordentlichen Kontrollen

¹ Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollen und Kontrollmessungen eine angemessene Frist.

² Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer, welche die Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde ausführen lassen wollen, melden dies dem Kontrollorgan. [siehe § 4 Abs. 4]

³ Wird die Kontrollmessung durch eine Servicefirma durchgeführt, meldet diese die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgesetzten Frist an die für die Gemeinde zuständige Stelle.

⁴ Werden innert der gesetzten Frist gemäss Abs. 1 keine Resultate eingereicht, lässt die Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durchführen.

§ 9a Vorgehen der Kontrollorgane der Gemeinde bei Überschreitungen

¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage an und setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen an.

² Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.

§ 9b Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen

¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.

² Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung einer Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Kontrollmessung durch das Kontrollorgan der Gemeinde gemäss § 2 Abs. 1 verlangen.

§ 10 Sanierung und Stilllegung von Anlagen

¹ Zeigen die Nachmessungen oder Kontrollen, dass die Grenzwerte gemäss der Luftreinhalteverordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können oder die Instandsetzung der Anlage nicht erfolgt ist, verfügt die Abteilung Umwelt und Energie eine Sanierung der Anlage.

² Bei Öl- und Gasfeuerungen setzt die Abteilung Umwelt und Energie dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

³ Werden die Grenzwerte nach Ablauf der Sanierungspflicht noch nicht eingehalten, verfügt die Abteilung Umwelt und Energie eine Stilllegung der Anlage.

3. Holzfeuerungskontrolle

3.1 Einzelraumfeuerungen

§ 11 Durchführung

¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzen ihnen für die Durchführung der Kontrollen und Kontrollmessungen eine angemessene Frist.

² Bei Einzelraumfeuerungen wird eine visuelle Kontrolle gemäss Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6 der Luftreinhalte-Verordnung durchgeführt.

³ Die Kontrolle gemäss Abs. 2 wird bei Einzelraumfeuerungen
a. in denen mehr als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle zwei Jahre,
b. in denen weniger als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle vier Jahre durchgeführt.

⁴ Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder Hinweisen, dass eine Feuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann die Abteilung Umwelt und Energie eine ausserordentliche Kontrolle anordnen.

⁵ Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Instandsetzung der Anlage und das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

⁶ Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagezustands oder des unzulässigen Brennstoffs führen die Kontrollorgane der Gemeinde eine gebührenpflichtige Nachkontrolle durch.

§ 12 Sanierung und Stilllegung der Anlage

¹ Zeigt die Nachkontrolle, dass die Instandsetzung der Anlage und der Austausch des unzulässigen Brennstoffs nicht erfolgt ist, verfügt die Abteilung Umwelt und Energie eine Sanierung der Anlage und/oder ein Verbot der Verfeuerung des unzulässigen Brennstoffs. Für die Sanierung setzt die Abteilung Umwelt und Energie eine Frist von 30 Tagen an.

² Bei übermässigen Immissionen gemäss Art. 2 Abs. 5 der Luftreinhalte-Verordnung kann die Abteilung Umwelt und Energie die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen.

3.2 Zentralheizung

§ 13 Durchführung

¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzen ihnen für die Durchführung der Kontrollen und Kontrollmessungen eine angemessene Frist. Erst-/Abnahmekontrollen werden durch das Kontrollpersonal der Gemeinde vorgegeben.

² Die Kontrollorgane der Gemeinde oder die Servicefirma melden die Resultate der periodischen Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgelegten Frist an die zuständige Stelle der Gemeinde.

³ Werden innert der gesetzten Frist gemäss § 6 Abs. 1 keine Resultate eingereicht, führen die Kontrollorgane der Gemeinde die gebührenpflichtige Kontrolle / Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.

⁴ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage und das Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Für die Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen angesetzt.

⁵ Nach der Einregulierung ist eine Kontrolle oder Nachmessung durchzuführen und die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mitzuteilen.

§ 14 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen

¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung mit Einverständnis der Anlagebesitzerin oder des Anlagenbesitzers auch umgehend eine Einregulierung vornehmen, sofern in Bezug auf den Anlagetyp möglich. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine gebührenpflichtige Nachmessung oder Kontrolle durch. Die Servicefirmen teilen die Mess- oder Kontrollergebnisse der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.

² Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagebesitzer mit der Beurteilung einer Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Kontrollmessung durch die Kontrollorgane der Gemeinde gemäss § 2 Abs. 1 verlangen.

§ 15 Sanierung und Stilllegung der Anlage

¹ Zeigen die Nachmessungen oder Kontrollen, dass die Grenzwerte gemäss der Luftreinhalteverordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können oder die Instandsetzung der Anlage nicht erfolgt ist, verfügt die Abteilung Umwelt und Energie eine Sanierung der Anlage.

Bei Holz-Zentralfeuerungen setzt die Abteilung Umwelt und Energie dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

² Werden die Grenzwerte nach Ablauf der Sanierungspflicht noch nicht eingehalten, verfügt die Abteilung Umwelt und Energie eine Stilllegung der Anlage.

4. Schlussbestimmungen

§ 16 Rechtsschutz

¹ Gegen Anordnungen bzw. Verfügungen der Kontrollorgane der Gemeinde oder der Abteilung Umwelt und Energie kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 17 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000 bestraft werden.

² Gegen einen Strafbefehl des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit seiner Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III. Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 13. Juni 2002 wird aufgehoben.

IV. Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

An der Gemeindeversammlung vom xx. Monat xxxx beschlossen.

Oberwil, xx. Monat xxxx

Gemeinderat Oberwil

Hanspeter Ryser
Gemeindepräsident

André Schmassmann
Leiter Gemeindeverwaltung

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. xxx vom xx. Monat xxxx genehmigt und vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. xxx vom xx. Monat xxxx auf den xx. Monat xxxx in Kraft gesetzt.

Anhang

GEBÜHRENTARIF

Gestützt auf § 7 des Reglementes über die Feuerungskontrollen der Gemeinde Oberwil vom xx. xxx 2004 erlässt der Gemeinderat folgende Gebühren:

Gebühren (exkl. MwSt) in CHF

Einstoffbrenner Öl/Gas einstufig	CHF 80.00
Einstoffbrenner Öl/Gas zweistufig	CHF 112.00
Zweistoffbrenner Öl/Gas einstufig	CHF 125.00
Spezielle Anlagen	nach Aufwand
Verlangte Ölanalysen	nach Aufwand
Kontrolle auf Stickoxid	nach Aufwand
Administrative Kosten bei Kontrollen durch externe Firma	CHF 42.00
Nicht-Durchführung einer Kontrolle zum vereinbarten Termin wegen Abwesenheit des Anlagen-Besitzers	CHF 27.00
Spezielle Zeitaufwendung/Arbeitsgänge des Kontrollpersonals, Entschädigungsansatz pro ¼ Stunde	CHF 20.00
Bearbeitungsgebühr für Rechnungsstellung	CHF 10.00
Mahngebühr	CHF 15.00
Ausserordentliche Aufwendungen der Verwaltung	nach Aufwand

Holzfeuerungskontrolle

Gesamtaufstellung Kostenempfehlung:

Administrativgebühr pro Anlage	CHF 44.10
Kosten visuelle Holzfeuerungskontrolle	CHF 49.20
Gesamtkosten Visuelle Holzfeuerungskontrolle inkl. Verwaltung/Administration	CHF 93.30
Abnahme, periodische Kontrolle Holzzentralfeuerungen	Nach Aufwand
Abnahme-, Nach- und Klagekontrolle Holzfeuerungen	Nach Aufwand